

SG_GERICHTE IV-2019/76 vom 22. August 2019

SG Gerichte, 2019-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2019_76

FR: SG_GERICHTE IV-2019/76 du 22 août 2019

IT: SG_GERICHTE IV-2019/76 del 22 agosto 2019

Regeste

Art. 14 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 lit. c, Art. 15d Abs. 1 SVG (SR 741.01). Bestätigung der Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung. Der Rekurrent fuhr innert kurzer Zeit zweimal in fahruntüchtigem Zustand (jeweils privilegierte Alkoholisierung) und verursachte beim zweiten Mal einen Auffahrunfall auf der Autobahn. Der zweite Vorfall ereignete sich zudem kurz, nachdem die Vorinstanz eine verkehrsmedizinische Untersuchung angeordnet hatte. Bei der Kostenverlegung zulasten des Staats war massgebend, dass die angefochtene Verfügung nur unter Berücksichtigung des zweiten Vorfalls bestätigt werden konnte (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 22. August 2019, IV-2019/76).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 22.08.2019 IV-2019/76 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 22.08.2019 IV-2019/76 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 22.08.2019 IV-2019/76

Art. 14 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 lit. c, Art. 15d Abs. 1 SVG (SR 741.01). Bestätigung der Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung. Der Rekurrent fuhr innert kurzer Zeit zweimal in fahruntüchtigem Zustand (jeweils privilegierte Alkoholisierung) und verursachte beim zweiten Mal einen Auffahrunfall auf der Autobahn. Der zweite Vorfall ereignete sich zudem kurz, nachdem die Vorinstanz eine verkehrsmedizinische Untersuchung angeordnet hatte. Bei der Kostenverlegung zulasten des Staats war massgebend, dass die angefochtene Verfügung nur unter Berücksichtigung des zweiten Vorfalls bestätigt werden konnte (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 22. August 2019, IV-2019/76).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.